



Fachbeirat Naturhaushalt

Protokoll der 28. Sitzung am 21./22. September 2011 im BVL Braunschweig

TOP 1: Begrüßung

Die Teilnehmer und Gäste der 28. Sitzung des Fachbeirats Naturhaushalt werden begrüßt. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen genehmigt. Die Teilnehmerliste findet sich in Anlage 1.

Allgemeines zum Protokoll:

Der Entwurf des Protokolls soll möglichst bald nach der Sitzung verteilt werden. Anmerkungen der Teilnehmer sollen bis spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung im BVL eingehen. Eine E-Mail zur Erinnerung an die Protokoll-Kommentierung wird begrüßt. Auf der Folgesitzung soll das überarbeitete Protokoll gemeinsam verabschiedet werden und danach auf die Internet-Seite des BVL gestellt werden. Beim BVL gehen auch Anfragen nach den bislang nicht mit eingestellten Anlagen zum Protokoll ein; in Zukunft soll daher jeweils möglichst angegeben werden, ob die Anlage (Präsentation) auf Anfrage herausgegeben werden kann. Im Übrigen können Anfragen an die Autoren verwiesen werden.

Als mögliche Alternative zum Informationsaustausch per E-Mail-Versand wird ein Austausch über das FIS-VL vorgestellt (Anlage 2). Registrierte Nutzer können nach Anmeldung auf eingestellte Dateien zugreifen und auch selbst Dateien einstellen. Der Vorschlag, das FIS-VL zukünftig zu nutzen, findet Zustimmung. Einige Fachbeiratsmitglieder sind bereits im FIS-VL angemeldet.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 27. Sitzung

Das Protokoll wurde mit E-Mail vom 04. August 2011 versandt und ist genehmigt.

TOP 3: Handlungsbedarf (siehe auch Protokoll der 27. Sitzung)

Siehe Anlage 3.

Die zwei offenen Punkte sind weiterhin offen.

TOP 4: Neues aus den Behörden (Anwendungsbestimmungen, Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, Rahmenrichtlinie, Stand der Bewertung der Neonicotinoide, Glyphosat)

Pflanzenschutzkontrollprogramm

Zum Pflanzenschutzkontrollprogramm wird mitgeteilt, dass der Jahresbericht fertiggestellt wurde und in Kürze verfügbar sein wird.

Anwendungsbestimmungen

NW801

Für Anwendungen auf Golfplätzen wurde eine neue Anwendungsbestimmung (NW801) entwickelt (Anlage 4). Anlass sind Zulassungsanträge auf gegenseitige Anerkennung, in denen Anwendungen auf Golfplätzen explizit ausgewiesen sind. Durch die Standard-Bewertungsansätze zur Expositionsabschätzung für Oberflächengewässer ist dieses Szenario nicht abgedeckt. Daher ist es erforderlich und durch die Anwendungsbestimmung vorgeschrieben die Drän- und Oberflächenwässer in Auffangsysteme mit ausreichender Kapazität und nicht unmittelbar in Gewässer abzuleiten.

Diskussionsbeiträge:

- Es wird gefragt, was konkret mit den in der Anwendungsbestimmung erwähnten Auffangsystemen gemeint ist. Ist eine Abdichtung gegen den anstehenden Boden erforderlich? Was passiert im Falle von Starkregenereignissen mit Überlauf. Wie wirkt sich die Höhe des Wasseraufwands in der Anwendungsbeschreibung aus? Das BVL antwortet, dass dies relativ offen formuliert wurde, damit die Klarheit und Umsetzbarkeit der Auflage nicht eingeschränkt wird. Eine Abdichtung ist in den Präzedenzfällen nicht relevant gewesen, da hier nicht ein Risiko für das Grundwasser zu besorgen war, sondern der Schutz des Oberflächenwassers im Vordergrund stand.
- Es wird gefragt, ob der oben dargestellte Sachverhalt auch auf Funktionsflächen von Sportplätzen zutrifft, und ob hier auch eine solche Auflage zu vergeben ist? Das BVL antwortet, dass zurzeit nicht geplant ist, auch für Anwendungen auf Sportplätzen solche Anwendungsbestimmungen zu vergeben bzw. diese zu modifizieren. [Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist auf eine Studie aus den USA hinzuweisen, die eine entsprechende Gefährdung von Gewässern in Nachbarschaft zu Golfplätzen aufzeigt (Baris et.al. 2010, Urban Pesticide Risk Assessment and Management, Review, Quantitative analysis of over 20 years of golf course monitoring studies; Environ.Toxicology and Chemistry, Vol. 29, No. 6, S. 1224-1236).]

Handlungsbedarf:

Das BVL wird gebeten zu klären ob die erwähnten Auffangsysteme, *Artificial wetlands*, Rückhaltebecken, etc. als Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen sind und damit ebenso vor PSM-Einträgen geschützt werden müssten wie sonstige Oberflächengewässer.

Auflagen/Anwendungsbestimmungen NW466/NW467/NW468

Anlässlich einer Tagung zum Thema Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen im vTI im September 2011 wurde die Vergabe der Auflagen/Anwendungsbestimmungen NW466/NW467/NW468 im Hinblick auf eine aus der Vergabe abzuleitenden Vorzüglichkeit (z. B. Essigsäure gegenüber Glyphosat) hinsichtlich der Umweltauswirkungen diskutiert. Das BVL erläutert, dass die unterschiedlichen Anwendungsbestimmungen/Auflagen allein schon aus historischen Gründen (unterschiedlicher Zulassungszeitpunkt) nebeneinander stehen ohne dass dies inhaltlich zu erklären ist. Das BVL führt weiter aus, dass die Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Punktquellen nicht in erster Linie der Differenzierung im Hinblick auf Toxizität gegenüber Gewässerorganismen dienen.

Diskussionsbeiträge:

- Für die Beratungspraxis wäre es wünschenswert, Hinweise zur vergleichenden Toxizität aus den BVL-Auflagen entnehmen zu können.

Handlungsbedarf:

- Übersicht über die Toxizität der in entsprechenden Mitteln enthaltenen Wirkstoffe Essigsäure, Pelargonsäure und Glyphosat gegenüber Gewässerorganismen erstellen und mit dem Protokoll verteilen

Stand der Diskussion zu Glyphosat

Vom amtlichen Dienst wurde gewünscht, dass das BVL eine kurze Information zum Stand der Bewertung zu Glyphosat gibt, da der Wirkstoff zur Zeit sehr stark in der öffentlichen Diskussion insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsgefahren ist. Das BVL berichtet, dass der Wirkstoff in der EU-Wirkstoffprüfung turnusgemäß erneut bewertet wird. Im Mai 2012 werden die Antragsteller ein Dossier vorlegen. Der Bewertungsbericht des berichterstattenden Mitgliedsstaates (Deutschland) muss innerhalb eines Jahres der EU-Kommission vorgelegt werden.

In Südamerika – woher viele der kritischen Veröffentlichungen stammen – sind vermutlich Formulierungen mit einem höheren Anteil an Tallowaminen (Netzmittel) als in Deutschland im Gebrauch.

Zu den Studien zur Humantoxikologie, die in der öffentlichen Diskussion angeführt werden um die Bewertung im Zulassungsverfahren zu kritisieren, werden häufig Anfragen gestellt. Die Studien entsprechen in der Regel nicht den EU-weit abgestimmten Grundsätzen für die Durchführung und Bewertung solcher Studien.

Diskussionsbeiträge:

- Es wird gefragt, ob zukünftig Anwendungen im Haus- und Kleingarten mit Glyphosat-Mitteln ausschließlich noch für berufliche Verwender vorgesehen sind? Dies würde auch bislang legale Anwendungen betreffen.
- Seitens des Pflanzenschutzdienstes wird in Frage gestellt, ob der Anwendungsumfang tatsächlich ständig steigt. In NRW werden z. B. ca. 10 % der Ackerfläche mit Glyphosat behandelt; der Preis spielt dabei offenbar eine große Rolle (siehe Rückgang der Absatzmenge 2009 bei gleichzeitigem Preisanstieg).
- Von Vertretern des Pflanzenschutzdienstes wird festgestellt, dass das Problem des Eintrages über versiegelte Flächen nur in den Griff zu bekommen ist, wenn Glyphosat komplett aus dem HuK/der Anwendung durch nicht-berufliche Verwender herausgenommen wird oder alternativ zumindest keine Anwendungen auf Wegen/Plätzen mehr ausgewiesen werden. Das BVL sieht Probleme hinsichtlich der juristisch abgesicherten Begründung für eine solche Maßnahme.
- Es wird der Vorschlag gemacht, durch z. B. Einmischung eines Farbstoffs den Verstoß gegen das Anwendungsverbot von Glyphosat-haltigen Mitteln auf Wegen und Plätzen im HuK offensichtlicher zu machen.

Handlungsbedarf:

Das BVL wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten der Einschränkung der Anwendungen auf Wegen/Plätzen im HuK existieren.

Stand Neonicotinoide/Auswirkungen auf Bienen

Das BVL präsentiert den aktuellen Stand zur Bewertung der Guttation (Anlage 5). Bei der Guttationshäufigkeit gibt es deutliche Abstufungen bei verschiedenen Kulturpflanzen und in verschiedenen Entwicklungsstadien. Starke Guttation wurde auch bei Feldrandvegetation ermittelt. Die nachgewiesenen Konzentrationen im Guttationswasser können hoch sein, auch dabei existie-

ren Unterschiede zwischen den Kulturen. Es gibt Hinweise, dass Honigbienen ein Vermeidungsverhalten entwickeln können. In einem vom BVL finanzierten Projekt wurden in den Stock neben einem Rapsfeld zurückkehrende Bienen abgefangen und die Honigblasen untersucht; Clothianidin konnte überraschenderweise nicht nachgewiesen werden.

Diskussionsbeiträge:

- Für die Beratung im Zusammenhang mit den neuen Auflagen zum Bienenschutz wären zur Information der Imker weitergehende Informationen wünschenswert
- Im Schadensfall ist der Nachweis zu führen, dass z.B. Imker (Ortsimker) über Imkerverein und Bienensachverständige (für Wanderimker) informiert wurden.

Pilotprojekt Getreidebeizung

Das JKI stellt das Projekt der Getreidebeizstellen vor (Anlage 6). Zurzeit läuft ein Pilotprojekt im Getreide mit 17 freiwillig beteiligten Beizstellen (von insgesamt ca. 1800 Getreidebeizstellen). Im Hinblick auf Rapsbeizstellen ist das Projekt weit fortgeschritten. Die Listung professioneller Anlagen erfolgt beim JKI, die Zertifizierung durch eine eigens gegründete Firma steht bevor.

Diskussionsbeiträge:

- Wünschenswert wäre eine Initiative, die verschiedenen existierenden Qualitätssicherungssysteme zusammenzuführen.
- Das BVL hat juristisch geprüft, dass im Beizprozess abgetrennte, wirkstoffbelastete Stäube ordnungsgemäß entsorgt werden müssen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und dementsprechend den Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter informiert; es war von einzelnen Beizstellen vorgesehen den Staub auf Feldern auszubringen.
- Es gibt Probleme bei der Überwachung: Funde von verschiedenen Wirkstoffen in Konzentrationen unterhalb des Beizgrades wurden für Maissaatgut in der AG PMK diskutiert (Vorschlag: Ahndung bei Fund über 1% Wirkstoffgehalt); möglicherweise handelt es sich hier um die Folge einer Verschleppung, da die Reinigung der Anlagen sehr schwierig ist. Ein weiteres Problem ist die Entsorgung von Reinigungsflüssigkeiten.
- Das JKI informiert, dass bei Maisaussaat mit Druckluftgeräten (pneumatisch mit Überdruck) eine Abdriftminderung von 90 % im Vergleich zu nicht umgerüsteten Einzelkornsäegeräten (pneumatisch mit Unterdruck) nicht gewährleistet ist (dies wird von der MaisPflSchMV für pneumatische Einzelkornsäegeräte gefordert). Das JKI hat beim Ministerium angeregt, per Verordnung eine Regelung zu schaffen.

Clomazone

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich Bürger eines Dorfes beim Gesundheitsamt wegen eines beißenden Geruchs bei der Anwendung eines Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmittels beklagt; später kam es in dieser Region auch zu Blattaufhellungen, z.B. an Rosen bis in ca. 200 m Entfernung. Auch aus anderen Orten dieses Bundeslandes kamen Meldungen, obwohl bei der Anwendung in diesem Jahr keine ungünstigen Bedingungen hinsichtlich der Verflüchtigung vorherrschten. Der Wirkstoff wird aufgrund der immer wiederkehrenden Fälle von Aufhellungen als nicht handhabbar angesehen, Auswirkungen auf den Pflanzenschutz werden befürchtet.

Diskussionsbeiträge:

- Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen liegt eine Bewertung des BfR vor; eine Beeinträchtigung durch geruchsintensive Beistoffe ist nicht ausgeschlossen, aber es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Dieser Sachverhalt ist den Betroffenen schwer zu kommunizieren.
- Das BVL berichtet, dass weitere Risikomanagementmaßnahmen in Diskussion sind, z. B. Abstände zu Wohnbebauung.
- Mittelfristig wird eventuell ein Ersatzprodukt für die Raukebekämpfung zur Verfügung stehen.
- In anderen Bundesländern wird nur vereinzelt von Aufhellungen berichtet.
- Aus Sicht des Pflanzenschutzdienstes wird der Wirkstoff Clomazone in Gartenbau und Kartoffeln benötigt.

TOP 5: Neuerungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Entwurf Pflanzenschutzgesetz (Luftfahrzeuge, Berufliche und nichtberufliche Verwender, Sondergebiete)

Das BVL berichtet von derzeit laufenden Versuchen zur Anwendung mit Luftfahrzeugen. Aus der Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden ergibt sich ein generelles Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (mögliche Ausnahmen: Hubschrauber gestützte Applikationen in Forst und Rebsteillagen). Hubschrauber erzeugen eine nach innen wirbelnde Schleppschleife, daher sind sie im Hinblick auf Drift besser als Starrflügler. Eine Risikobewertung und damit auch Abdrifteckwerte sind erforderlich. Seit Mai 2011 läuft hierzu ein zwischen JKI und Länderbehörden abgestimmtes Versuchsprogramm. Ein Problem ist im Weinbau eine zum Teil starke Verzahnung zwischen behandelten Flächen und terrestrischen Nichtzielflächen. Im Forst laufen zurzeit Versuche mit 2 Varianten (50 m unbehandelter Waldrand und waldrandscharfe Applikation).

Diskussionsbeiträge:

- Aus den betroffenen Ländern wird berichtet, dass ein sehr hoher Aufwand für Messungen erforderlich ist. Zudem ist im Steillagen-Weinbau mit Problemen der Versuchsanordnung zu rechnen. Die Windrichtung passt fast nie, zudem sind viele verschiedene Landwirte betroffen durch Hanglänge und Hanghöhe, d. h. die Abstimmung ist schwierig. Auch Hangvorgebäude ist selten vorhanden. Das zeitliche Fenster zur Abstimmung mit Hubschrauberfirmen ist sehr klein. Daher wird es als illusorisch angesehen, 30 Datensätze erarbeiten zu können.
- Es laufen Versuche mit einem beweglicheren ferngesteuerten Klein-Drohnen-Hubschrauber. Die Abdrift ist niedriger bei Verwendung von nur hangseitigem Gestänge. Diese Alternative wird aber kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
- Aus den Ländern wird berichtet, dass Abstandsaufgaben von 50 m in Weinbau dazu führen würden, dass ca. die Hälfte der Weinberge in Steillagen nicht mehr zu behandeln ist. Ohne Hubschrauberanwendungen ist kein wirtschaftlich sinnvoller Weinbau in Steillagen möglich.
- Driftreduzierende Technik steht nicht zur Verfügung
- Das BVL teilt mit, dass die Unwägbarkeiten bekannt sind. Eine hohe Streuung der Abdrift-Werte ist bereits aus dem Forst bekannt. Es wird keine mit dem Ackerbau ver-

gleichbaren Datensätze geben. Es sollte aber ein Rahmen der zu erwartenden Werte abgesteckt werden können (Eckwerte). Die lokalen Gegebenheiten sind aber ebenso in die Risikobewertung einzubeziehen, dazu gehört auch die Betrachtung der vorherrschenden Gewässertypen.

- Aus den Ländern wird angeregt, wegen der Datenlücken bei den Driftwerten zunächst die Risikobewerter zu fragen, was grundsätzlich akzeptabel ist an Drift, wenn das betroffene Gewässer ein großer Fluss ist.
- Die Behörden teilen mit, dass für die Mittel, die 2012 zur Verfügung stehen sollen, vorher eine Bewertung durchgeführt werden muss. Es muss auch überlegt werden, ob eine vorläufige Bewertung mit bestehenden Werten unter Berücksichtigung von Sicherheitsfaktoren möglich ist.
- Das BVL weist darauf hin, dass auch der Anwenderschutz relevant ist, daher sollten die Werte/Annahmen ausreichend verlässlich sein.

TOP 6: Konzept der Anwendungsbestimmungen nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 547/2011 (BVL)

Das BVL stellt das von der EU vorgegebene Konzept der neuen Sicherheitssätze, die die Anwendungsbestimmungen (AWB) ersetzen werden, vor (Anlage 7). Es wird damit gerechnet, dass diese neuen AWB ab Mitte 2012 in die Praxis eingeführt werden. Es ist vorgesehen, diese sukzessive für alle Zulassungen nach der EG-Verordnung 1107/2009 vorzusehen. Es wird also einen Übergangszeitraum mit beiden Regelungen geben.

Diskussionsbeiträge:

- Die 95% Abdriftminderungsklasse sollte mit berücksichtigt werden.
- Eine frühzeitige Information der Pflanzenschutzdienste für die Weitergabe der Informationen in der Beratung (Winterschulungen) ist unerlässlich.
- Bei der Überarbeitung sollte auf die Verständlichkeit der Anwendungsbestimmungen (AWB) besonderer Wert gelegt werden. Eine unterschiedliche Darstellung desselben Sachverhaltes in der Gebrauchsanleitung muss verhindert werden.
- Eine Visualisierung z. B. in Form einer Tabelle sollte in den vorgegebenen Text der Anwendungsbestimmung mit aufgenommen werden.
- Es sollte in der Visualisierung nicht nur mit Farben sondern auch mit Symbolen gearbeitet werden. Wünschenswert wäre es, wenn weiterhin das Kürzel der AWB auf das Schutzziel hinweist, d. h. zu Beginn immer z.B. „SPe“, dazu könnten die Buchstabenkombinationen wie bislang (NW, NG, NT etc) gestellt werden.
- Der Pflanzenschutzdienst sieht es kritisch, wenn Anwender verschiedene Texte konsultieren müssen (z. B. Auflagentexte und Begleitveröffentlichung etc.) um alle notwendigen Informationen zu Einschränkungen für die eigentliche Anwendung zu erhalten.
- In der Begleitveröffentlichung sollten nur „allgemeingültige“ Aspekte, z. B. Begriff der zu schützenden Gewässer, ab welcher Stelle zählt der x m-Abstand, Abdriftminderung, rechtliche Rahmenbedingungen etc dargestellt werden. Ausschließlich auf der Packung müssen alle konkreten Angaben zur praktischen Umsetzung zu finden sein.
- Es wird angeregt, eine Verbindung zur Sachkunde herzustellen. Denkbar wäre zudem eine allgemeine Kennzeichnungsaufgabe, die auf die Bußgeldbewehrung des Verstoßes

gegen AWB hinweist. Dies könnte auch innerhalb der Begleitveröffentlichung umgesetzt werden.

- Der amtliche Pflanzenschutzdienst regt eine frühzeitige Übersendung der geplanten AWB-Texte an. Auch der Begleittext und das Konzept wären zur Vorab-Kommentierung hilfreich.
- Auch die Folienserie und das Handbuch Pflanzenschutzkontrollprogramm müssen angepasst werden.

Handlungsbedarf:

- Das Thema wird für die nächste Sitzung des Fachbeirats als Schwerpunktthema vorgesehen.
- So bald wie möglich werden die Muster-SPE-Sätze verteilt (Nachtrag: siehe Anlage 8).

TOP 7: Erfahrungen mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Forst

Das BVL fragt die Vertreter der Länder zu den Erfahrungen mit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2011.

Diskussionsbeiträge:

- Es wird durch die Vertreter der Pflanzenschutzdienste darauf hingewiesen, dass der Insektizideinsatz gegen den Eichenprozessionsspinner dringend erforderlich ist. Es wird für eine Abwägung zwischen Nutzen und vorhandenem Risiko im Hinblick auf die Raupenhaare und dem möglichen gesundheitlichen Risiko bei der Pflanzenschutzmittelanwendung plädiert. Die allergene Belastung durch die Raupenhaare sei nicht nur für Waldarbeiter und Spaziergänger zu beachten, auch Straßenarbeiter seien stark betroffen.
- Das BVL weist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Regelungsbereich Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die gesundheitliche Bewertung hin (Abwägung im Bezug auf die Auswirkungen auf die Gesundheit ist nicht möglich). Anwendungen zum Schutz der Gesundheit sind durch den Biozidbereich abzudecken.

TOP 8: Schutz des Grundwassers (Wirkstoff Bentazon, Metaboliten im Grund- und Oberflächenwasser in Niedersachsen)

Aus dem Land Niedersachsen wird über ein Messprogramm und Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und ihrer Metaboliten im Grundwasser berichtet (Anlage 10). Der Rahmen wird gesetzt durch die Wasserrahmenrichtlinie und die Grundwasserverordnung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsens ist beteiligt an der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Insgesamt existieren über 1000 Grundwassergüte-Messstellen in Niedersachsen.

Gefunden wurden vorwiegend Altwirkstoffe. Besonders hohe Konzentrationen traten in der Nähe von Gleisanlagen und Siedlungsgebieten auf. 10 Grundwasserkörper werden als in einem schlechten Zustand befindlich eingestuft. Die Nitratfunde sind vergleichsweise bedeutender als die Pflanzenschutzmittel-Funde. Als Fazit wird geschlossen, dass der Schutz des Grundwassers in der Praxis ernst genommen und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden, dennoch werden Pflanzenschutzmittel gefunden.

Diskussionsbeiträge:

- Das BVL berichtet, dass weiterhin Bentazon-Funde auf hohem Niveau bekannt geworden sind. Es wird über weitere Maßnahmen im Rahmen der Zulassung nachgedacht.
- Von Vertretern der Länder wird die Meinung vertreten, dass ein Problem dadurch aufgebaut wird, dass für die Bewertung der nicht relevanten Metaboliten nicht toxikologische Grenzwerte verwendet werden. Bei den Metaboliten reduziere sich das Problem basierend auf den LAWA-Zahlen im Wesentlichen auf den Wirkstoff Chloridazon.
- Das BVL berichtet, dass die Datenlage sich in Zukunft verbessern wird, da viele Länder jetzt erst beginnen, auch Metaboliten zu messen. GOW Überschreitungen sind zu erwarten.
- Ein lokales Management ist unabdingbar, um vor Ort den Einsatz von Problem-Wirkstoffen zu reduzieren.
- Aus dem amtlichen Dienst wird eingeschätzt, dass das Problem mit den Chloridazon-Metaboliten eher größer werden wird, wenn der Maisanbau durch Fruchtfolge mit Leguminosen zurückginge; dort ist es das Mittel der Wahl. Inzwischen ist in Wasserschutzgebieten bei Zuckerrüben eine bessere Kooperation beim Wirkstoffaustausch gegeben; eine intensive Beratertätigkeit und Überzeugungsarbeit sind erforderlich.
- Es wird nach der rechtlichen Verbindlichkeit der verschiedenen Regelungen gefragt. Das BVL teilt mit, dass die verschiedenen Regelungsbereiche (Pflanzenschutz-, Trinkwasser- und Wasserrecht) gleichwertig nebeneinander stehen. In der Sache der Umsetzung der Regelungen vor Ort in Bezug auf die Wasserversorger und die Nutzung der einzelnen Brunnen entscheiden hinsichtlich der Trinkwasserqualität die Gesundheitsämter, die sich auf die vom UBA veröffentlichten gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) stützen.
- Auch in der Grundwasserdiskussion sollte der Nachhaltigkeitsgedanke im Vordergrund stehen und das kann nur bedeuten, dass ein Vermeidungsgebot von Fremdstoffen im Grundwasser gilt. In der Praxis bedeutet dies, dass Abwägungsprozesse zwischen einer Hochartragslandwirtschaft und damit der Sicherung der Nahrungsmittelproduktion und dem Ressourcenschutz auf gesetzlicher Ebene stattfinden müssen.

TOP 9: Bericht über Forschungsprojekte (Uni Landau, UBA)

Der Stand des Kooperationsprojektes zwischen der Uni Landau und dem BVL wird vorgestellt (Anlage 11). Im letzten Jahr des Projektes lag der Fokus auf stark belasteten Gewässern. An diesen wurden Managementmaßnahmen zur Minderung von PSM-Einträgen durchgeführt. Im Jahr 2011 fand eine Erfolgskontrolle nach Ergreifen der Maßnahmen statt.

Grundsätzlich war die Planung von gesonderten Managementmaßnahmen schwierig, insbesondere zeitaufwändig, da sehr viele Einzelgespräche erforderlich waren.

In der Region um Braunschweig wurde an einem Gewässer ein deutlicher Zusammenhang zwischen Regenereignis und Effekten auf organismische Drift von Gewässerorganismen beobachtet. Die Organismenzahlen waren nach der Spritzsaison deutlich reduziert. In dieser Region herrschten schmale Randstreifen von < 3 m Breite vor.

In der untersuchten Weinbauregion war kaum ein Einfluss der Randstreifenbreite zu beobachten, da dort Einträge in Gewässer über befestigte Wege erfolgten. Proben aus Erosionsrillen (Zuläufe zu Wegen) wiesen hohe Konzentrationen an Pflanzenschutzmitteln auf.

Diskussionsbeiträge:

Aus den Ländern wird angeregt, Flurbereinigungsverfahren effizienter zu nutzen. Zum Beispiel werden Wasserrückhaltebecken durch Flurbereinigungsverfahren angelegt, deren Nutzung im Sinne von *artificial wetlands* überlegt werden könnte, um in Hanglagen den direkten Eintrag von PSM-Wirkstoffen durch Run-off in Gewässer zu minimieren.

- In Frankreich werden in Modellbetrieben im Rahmen des nationalen Aktionsplans zu diesem Zweck tiefe Löcher alle 300-400 m an Ackerrändern angelegt. Diese wurden einfach mit organischer Substanz (Kompost) angereichert, um eine gute Klär- bzw. Filterfunktion zu erreichen.
- Ein Problem mit Randstreifen besteht darin, dass sie z. T. als Funktionsflächen genutzt werden müssen, z. B. beim Rüben verladen.
- Allgemein wurde im Zuge des Projektes deutlich, dass Randstreifen von Landwirten akzeptiert werden, solange sie Ausgleichszahlungen erhalten. Nicht geklärt ist, wie mit Pachtflächen verfahren wird; tragen Pächter oder Verpächter eventuelle Einbußen?
- Es wird darauf hingewiesen, dass das „Greening“ der EU (1. Säule) ab 2014 zwischen 5 und 7 % Vorrangflächen fordert. Ein Problem dabei sind aber die Mindestgrößen der einzelnen anzumeldenden Flächen, dies muss geklärt werden.
- Als ein grundsätzliches Problem wird der hohe administrative Aufwand angesehen. Es sind zu viele Regeln zu beachten, besonders die Minimalgröße ist problematisch. Zudem bewirken die vielen Sanktionsmechanismen, dass Landwirte nur einfach zu handhabende Flächen anmelden; dies sind jedoch nicht die ökologisch sinnvollsten Flächen.
- Im Weinbau sind asphaltierte Wege als präferentielle Run-off Abflusstrecken ein Problem. Bei Neuanlage könnte man Rasengittersteine empfehlen, weil dort eine Versickerung möglich ist. Ebenso könnte das Abflusswasser in kleine Becken, die als Pflanzenkläranlagen fungieren, umgeleitet werden. Der Schutzstatus der Becken im Hinblick auf den Gewässerstatus muss jedoch klar sein, in dem Sinne dass diese Becken nicht schützenswert sein dürfen.
- Im Zuge des IVA-Projektes geoPERA (GeoData in Probabilistic Exposure and Risk Assessment) und des UBA GeoRisk-Projektes (georeferenzierte probabilistische Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln) wurden Einträge in Oberflächengewässer gemessen. Es wurden dabei die Konzentrationen in kleinskaligen Zeitreihen gemessen. Zu beobachten war, dass die Konzentrationen starken zeitlichen Schwankungen unterliegen. Einzelne ökotoxikologisch relevante Konzentrationen im Bezug auf die regulatorisch akzeptable Konzentration wurden gemessen. Des Weiteren wurden auch Daten erarbeitet zu den Effekten von Kurzzeitexpositionen. Im Bezug auf die Toxizität zeigte sich, dass die Toxizitätsschwellen deutlich höher lagen als erwartet, also Effekte sich erst bei höheren Konzentrationen nachweisen ließen.

TOP 10: Folienserie (Stand, Modul 2, Begleittexte)

Das BVL und RLP berichten vom Bearbeitungsstand der Folienserie. Die Mitglieder des Fachbeirats sollen über das FIS-VL die fertigen Entwürfe der Module und Begleittexte zur Kommentierung erhalten. Kommentierte Dateien die ins FIS-VL hochgeladen werden, sollten mit Namenskürzel versehen werden, um den Überblick behalten zu können. Das Modul 2 (rechtliche Regelung) muss weiterhin zurückgestellt werden. Die Struktur von Modul 2 wird kurz besprochen. Es ist geplant die anderen Module noch vor Weihnachten im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Folienserie soll über die BVL-Homepage als PDF abrufbar sein. Die Weitergabe der

Power-Point-Präsentationen soll nur gegen Adressatenbekanntgabe erfolgen, damit Aktualisierungen per E-Mail an einen Adressenverteiler möglich sind.

Diskussionsbeiträge:

- E-Learning wird wichtiger wegen der neuen Vorschriften zu regelmäßiger verpflichtender Fortbildung, dafür ist auch die Folienserie geeignet. E-Learning Module kosten ca. 250 Euro. Es muss jedoch beachtet werden, dass in der Folienserie auch Bestandteile für eine umfassende Fortbildung fehlen (z. B. Ansetzen einer Spritzbrühe).
- Das Datum der letzten Aktualisierung sollte in der Folienserie deutlich gemacht werden.

Handlungsbedarf:

Das BVL gibt die Module und Begleittexte noch dieses Jahr in die Kommentierung durch den Fachbeirat.

TOP 11: Verschiedenes, Termin der nächsten Sitzung

Für die nächste Sitzung wird als Schwerpunkt das neue System der Anwendungsbestimmungen vorgesehen. Der Handlungsbedarf aus der 28. und früheren Sitzungen ist in Anlage 11 zusammengefasst.

Termin der 28. Sitzung

29.2./01.03.2012

Protokoll

B. Smith, R. Fischer, C. Kula